



## INHALT

### Verlautbarungen des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung:

- |  |    |
|--|----|
| 30. Österreichisches Rotes Kreuz, Landesverband Steiermark; Sammlung von Alttextilien im Rahmen einer Haussammlung | 94 |
| 31. Auftragsbekanntmachung (B67 Linksabbieger Billa Kalsdorf – Straßenbauarbeiten)                                 | 94 |

### Verlautbarungen anderer Behörden:

- |   |    |
|---|----|
| Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg; Verordnung vom 23. Dezember 2020, mit der Vormerkzeichen festgesetzt werden, die Fahrzeugen einer besonderen Verwendungsbestimmung vorbehalten sind; korrigierte Fassung | 95 |
| Bezirkshauptmannschaft Liezen; Festsetzung der Vormerkzeichen, die Fahrzeugen einer besonderen Verwendungsbestimmung vorbehalten sind; Verordnung   | 96 |
| Bezirkshauptmannschaft Voitsberg; Verordnung vom 2. Februar 2021, mit der Vormerkzeichen festgesetzt werden, die Fahrzeugen einer besonderen Verwendungsbestimmung vorbehalten sind                               | 96 |
| Marktgemeinde St. Veit in der Südsteiermark; Auftragsbekanntmachung (Neuerstellung Örtliches Entwicklungskonzept und Flächenwidmungsplan)   | 97 |

### Sonstige Verlautbarungen:

- |  |    |
|--|----|
| Obersteirische Wohnstätten-Genossenschaft gemeinn. reg. Gen.m.b.H., 8720 Knittelfeld; offenes Verfahren (Neubau von 3 Wohngebäuden [2 Mehrfamilienwohnhäuser und 1 Geschossbau] mit gesamt 14 Wohneinheiten in 8720 St. Margarethen, Sonnensiedlung 50a-d, 51a-d, 52/1-6, diverse Gewerke) | 98 |
|--|----|

Ausschreibungen und Bekanntmachungen an: [abteilung2@stmk.gv.at](mailto:abteilung2@stmk.gv.at)

**Stück 7 Erscheinungstermin:** Freitag, 19.02.2021

**Redaktionsschluss:** Mittwoch, 10.00 Uhr

**Stück 8 Erscheinungstermin:** Freitag, 26.02.2021

**Redaktionsschluss:** Mittwoch, 10.00 Uhr

---

## Verlautbarungen des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung

---

A3 Verfassung und Inneres

Nr. 30

ABT03-1.0-20433/2014-97

9. Februar 2021

### Österreichisches Rotes Kreuz, Landesverband Steiermark; Sammlung von Alttextilien im Rahmen einer Haussammlung

An alle Bezirkshauptmannschaften, die Politische Expositur der Bezirkshauptmannschaft Liezen in Gröbming, den Magistrat Graz, die Landespolizeidirektion Graz und das Polizeikommissariat Leoben und alle Gemeindeämter

Dem Österreichischen Roten Kreuz, Landesverband Steiermark, mit Sitz in 8010 Graz, Merangasse 26, wurde gemäß den §§ 1, 4, 5 und 9 Abs. 1 lit. a des Steiermärkischen Sammlungsgesetzes, LGBl. Nr. 82/1964 i.d.F. LGBl. Nr. 87/2013, die Bewilligung zur Durchführung einer öffentlichen Sammlung wie folgt erteilt:

**Sammlungszeitraum:** ganzjährig 2021

**Sammlungsbereich:** Bundesland Steiermark

**Sammlungsform:** Sammlung von Alttextilien im Rahmen einer Haussammlung

**Sammlungszweck:** Erfüllung der vom Roten Kreuz wahrzunehmenden gemeinnützigen Aufgaben wie Rettungs- und Krankentransportdienst, sozialer Hilfsdienst usw.

Dem Sammlungsveranstalter wurde unter anderem die Auflage erteilt, den Beginn der Sammlung den Gemeinden, in deren Gebiet die Sammlung veranstaltet wird, in Graz auch der Landespolizeidirektion und in Leoben dem Polizeikommissariat, zeitgerecht vorher anzuzeigen.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

T e m m e l

A16 Verkehr und Landeshochbau

Nr. 31

ABT16-50282/2021-1

8. Februar 2021

### Auftragsbekanntmachung

**Auftraggeber:** Land Steiermark, Abteilung 16 im Namen und Auftrag der Marktgemeinde Kalsdorf, Hauptplatz 1, 8401 Kalsdorf, Tel. +43/3135/525510, E-Mail: [abt16-vergabe@stmk.gv.at](mailto:abt16-vergabe@stmk.gv.at), [www.verwaltung.steiermark.at](http://www.verwaltung.steiermark.at)

Die Auftragsunterlagen stehen für einen uneingeschränkten und vollständigen direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter <https://steiermark.vergabeportal.at/Detail/97420>

Angebote oder Teilnahmeanträge sind einzureichen elektronisch via <https://steiermark.vergabeportal.at/Detail/97420>

**Die Unterlagen sind kostenpflichtig:** nein

**Bezeichnung des Auftrags:** B67 Linksabbieger Billa Kalsdorf – Straßenbauarbeiten

**Art des Auftrags:** Bauauftrag

**Art des Auftraggebers:** Klassisch öffentlicher Auftraggeber

**Kurze Beschreibung:** B67, Grazer Straße; BV: „Linksabbieger Billa Kalsdorf“; km 67,6 + 106,50 bis km 67,6 + 217,75; Straßenbauarbeiten; VS: B67\_1000

**Verfahrensart:** Offenes Verfahren

**Schlussstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge:** 2. März 2021, 09.00 Uhr

**Dokument-ID:** 97420-00

Für das Land Steiermark:  
Der Landeshauptmannstellvertreter:  
L a n g

---

## Verlautbarungen anderer Behörden

---

Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg

11.0-428/2020

9. Februar 2021

**Festsetzung von Vormerkzeichen für Fahrzeuge einer besonderen Verwendungsbestimmung:  
KFZ für Mietwagengewerbe und Taxigewerbe; korrigierte Fassung**

**Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg vom 23. Dezember 2020, mit der Vormerkzeichen  
festgesetzt werden, die Fahrzeugen einer besonderen Verwendungsbestimmung vorbehalten sind**

Aufgrund des § 48 Abs. 5 KFG, BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt in der Fassung vom BGBl. I Nr. 169/2020, wird verordnet:

### § 1

Personenkraftwagen, die gemäß § 3 Abs. 1 Z. 3 GelverkG zur Verwendung des Personenbeförderungsgewerbes mit PKW-Taxi bestimmt sind, ist für den Zuständigkeitsbereich der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg die Verwendung des Vormerkzeichens DL-100TX – DL-999TX vorbehalten.

### § 2

(1) Personenkraftwagen gemäß § 1, die vor dem 1. Jänner 2021 als Mietwagen unter der Verwendungsbestimmung 29 zugelassen sind und ab 1. Jänner 2021 unter die Verwendungsbestimmung 25 fallen, dürfen die Verwendungsbestimmung 29 nur mehr bis zum 31. August 2021 führen. Ab dem 1. September 2021 haben alle Fahrzeuge, die zur Verwendung im Rahmen des Taxigewerbes bestimmt sind, die Verwendungsbestimmung 25 und das Kennzeichen „TX“ zu führen.

(2) Bei Verwendungsänderung des Kraftfahrzeuges sowie bei Zurücklegung, Erlöschen oder Entziehung der Gewerbeberechtigung für das in § 1 bestimmte Gewerbe ist innerhalb einer Woche eine Änderung des Kennzeichens zu beantragen, sofern eine Abmeldung des Kraftfahrzeuges nicht erfolgt ist.

(3) Von den Bestimmungen des § 2 Abs. 1 und 2 sind jene Kraftfahrzeuge ausgenommen, denen ein Wunschkennzeichen (§ 48a KFG) zugewiesen ist, bis das Recht auf Führung eines Wunschkennzeichens erlischt.

### § 3

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2021 in Kraft.

(2) Alle Verordnungen vor dem 31. Dezember 2020 auf Grund des § 48 Abs. 5 KFG für Fahrzeuge, die zur Verwendung im Rahmen des Taxigewerbes oder zur Verwendung für entgeltliche Personenbeförderung im Rahmen des Mietwagengewerbes bestimmt sind, erlassen wurden, werden mit Inkrafttreten der gegenständlichen Verordnung aufgehoben.

Der Bezirkshauptmann:  
i.V. Berger

## Bezirkshauptmannschaft Liezen

11.0-493/2020

4. Februar 2021

**Festsetzung der Vormerkzeichen, die Fahrzeugen einer besonderen Verwendungsbestimmung vorbehalten sind; Verordnung**

Aufgrund des § 48 Abs. 5 KFG, BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt in der Fassung vom BGBl. I Nr. 169/2020, wird von der Bezirkshauptmannschaft Liezen für Fahrzeuge, die einer besonderen Verwendungsbestimmung vorbehalten sind, Folgendes verordnet:

**§ 1**

Personenkraftwagen, die gemäß § 3 Abs. 1 Z. 3 GelverkG zur Verwendung des Personenbeförderungsgewerbes mit PKW-Taxi bestimmt sind, ist für den Zuständigkeitsbereich der Bezirkshauptmannschaft Liezen die Verwendung des Vormerkzeichens LI-100TX bis LI-999TX und GB-100TX bis GB-999TX vorbehalten.

**§ 2**

(1) Personenkraftwagen gemäß § 1, die vor dem 1. Jänner 2021 als Mietwagen unter der Verwendungsbestimmung 29 zugelassen sind und ab 1. Jänner 2021 unter die Verwendungsbestimmung 25 fallen, dürfen die Verwendungsbestimmung 29 nur mehr bis zum 31. August 2021 führen. Ab 1. September 2021 haben alle Fahrzeuge, die zur Verwendung im Rahmen des Personenbeförderungsgewerbes bestimmt sind, die Verwendungsbestimmung 25 und das Kennzeichen „TX“ zu führen.

(2) Bei Verwendungsänderung des Kraftfahrzeuges sowie bei Zurücklegung, Erlöschen oder Entziehung der Gewerbeberechtigung für das in § 1 bestimmte Gewerbe ist innerhalb einer Woche eine Änderung des Kennzeichens zu beantragen, sofern eine Abmeldung des Kraftfahrzeuges nicht erfolgt ist.

(3) Von den Bestimmungen des § 2 Abs. 1 und 2 sind jene Kraftfahrzeuge ausgenommen, denen ein Wunschkennzeichen (§ 48a KFG) zugewiesen ist, bis das Recht auf Führung eines Wunschkennzeichens mit PKW-Taxi erlischt.

**§ 3**

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2021 in Kraft.

(2) Alle Verordnungen vor dem 31. Dezember 2020 auf Grund des § 48 Abs. 5 KFG für Fahrzeuge, die zur Verwendung im Rahmen des Taxigewerbes oder zur Verwendung für entgeltliche Personenbeförderung im Rahmen des Mietwagengewerbes bestimmt sind, erlassen wurden, werden mit Inkrafttreten der gegenständlichen Verordnung aufgehoben.

Der Bezirkshauptmann:  
i.V. Leitner

---

Bezirkshauptmannschaft Voitsberg

BHVO-11.1-568/2020

2. Februar 2021

**Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Voitsberg vom 2. Februar 2021, mit der Vormerkzeichen festgesetzt werden, die Fahrzeugen einer besonderen Verwendungsbestimmung vorbehalten sind**

Aufgrund des § 48 Abs. 5 KFG, BGBl. Nr. 267/1967 in der Fassung vom BGBl. I Nr. 169/2020, wird verordnet:

**§ 1**

Personenkraftwagen, die gemäß § 3 Abs. 1 Z. 3 GelverkG zur Verwendung des Personenbeförderungsgewerbes mit PKW-Taxi bestimmt sind, ist für den Zuständigkeitsbereich der Bezirkshauptmannschaft Voitsberg die Verwendung des Vormerkzeichens VO-100TX – VO-999TX vorbehalten.

## § 2

(1) Personenkraftwagen gemäß § 1, die vor dem 1. Jänner 2021 als Mietwagen unter der Verwendungsbestimmung 29 zugelassen sind und ab 1. Jänner 2021 unter die Verwendungsbestimmung 25 fallen, dürfen die Verwendungsbestimmung 29 nur mehr bis zum 31. August 2021 führen. Ab 1. September 2021 haben alle Fahrzeuge, die zur Verwendung im Rahmen des Taxigewerbes bestimmt sind, die Verwendungsbestimmung 25 und das Kennzeichen „TX“ zu führen.

(2) Bei Verwendungsänderung des Kraftfahrzeuges sowie bei Zurücklegung, Erlöschen oder Entziehung der Gewerbeberechtigung für das in § 1 bestimmte Gewerbe ist innerhalb einer Woche eine Änderung des Kennzeichens zu beantragen, sofern eine Abmeldung des Kraftfahrzeuges nicht erfolgt ist.

(3) Von den Bestimmungen des § 2 Abs. 1 und 2 sind jene Kraftfahrzeuge ausgenommen, denen ein Wunschkennzeichen (§ 48a KFG) zugewiesen ist, bis das Recht auf Führung eines Wunschkennzeichens erlischt.

## § 3

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2021 in Kraft.

(2) Die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Voitsberg vom 22. Dezember 2020, GZ: BHVO-11.1-568/2020, wird mit Inkrafttreten der gegenständlichen Verordnung aufgehoben.

Der Bezirkshauptmann:

P e i ß l

---

Marktgemeinde St. Veit in der Südsteiermark

Referenznummer: P5590

10. Februar 2021

### Auftragsbekanntmachung

**Auftraggeber:** Marktgemeinde St. Veit in der Südsteiermark, Am Kirchplatz 13, 8423 St. Veit in der Südsteiermark, Kontaktstelle: planconsort ztgmbh, Tel. +43/3452/85521-22, E-Mail: [ringert@planconsort.at](mailto:ringert@planconsort.at), [www.planconsort.at](http://www.planconsort.at)

Die Auftragsunterlagen stehen für einen uneingeschränkten und vollständigen direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter <https://steiermark.vergabeportal.at/Detail/97433>

Angebote oder Teilnahmeanträge sind einzureichen elektronisch via <https://steiermark.vergabeportal.at/Detail/97433>

**Die Unterlagen sind kostenpflichtig:** nein

**Bezeichnung des Auftrags:** Neuerstellung Örtliches Entwicklungskonzept und Flächenwidmungsplan

**Art des Auftrags:** Dienstleistungen

**Art des Auftraggebers:** Klassisch öffentlicher Auftraggeber

**Kurze Beschreibung:** Neuerstellung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes und des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde St. Veit in der Südsteiermark

**Verfahrensart:** Verhandlungsverfahren

**Schlussstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge:** 3. März 2021, 12.00 Uhr

**Dokument-ID:** 97433-00

8/2021

---

## Sonstige Verlautbarungen

---

Obersteirische Wohnstätten-Genossenschaft  
gemeinn. reg. Gen.m.b.H.,  
Lindenallee 2a, 8720 Knittelfeld, Tel. 03512/86243, E-Mail: [office@owg.at](mailto:office@owg.at)

dV/sw-220 22

9. Februar 2021

### Offenes Verfahren

Die obige Genossenschaft schreibt für den Neubau von 3 Wohngebäuden (2 Mehrfamilienwohnhäuser und 1 Geschossbau) mit insgesamt 14 Wohneinheiten in 8720 St. Margarethen, Sonnensiedlung 50a-d, 51a-d, 52/1-6 nachstehende Arbeiten öffentlich aus:

<b>Gewerke (Anbotsunterlagen sind kostenlos)</b>	
1. Baumeisterarbeiten	7. Heizung, Sanitär, Lüftung
2. Außenanlagen	8. Holztüren, Treppenbeläge aus Holz, Schließanlage
3. Elektroinstallationsarbeiten	9. Fenster und Fenstertüren aus Kunststoff
4. Estricharbeiten	10. Schlosserarbeiten, Glaserarbeiten
5. Foliendach FPO und Bauspenglerarbeiten	11. Trockenbau: Metallständerwände
6. Dachdeckerarbeiten Faserzementdachplatten	12. Vorsatzrollläden
	13. Zimmerer: Dachkonstruktionen, Verkleidungen
<b>Geplanter Ausführungszeitraum: 19. April 2021 – 19. September 2022</b>	

**Bestellung: Unbedingt schriftlich** per E-Mail: [office@owg.at](mailto:office@owg.at) an die Obersteirische Wohnstätten Genossenschaft gemeinn. reg. Gen.m.b.H., 8720 Knittelfeld, Lindenallee 2a.

**Versand:** Die Angebotsunterlagen werden nach Bestelleingang **ab 15. Februar 2021** ausschließlich in digitaler Form versandt (E-Mail-Adresse bekannt geben).

**Abgabe: In Papierform samt Datenträger** verschlossen an die OWG gemeinn. reg. Gen.m.b.H., 8720 Knittelfeld, Lindenallee 2a.

**Abgabetermin: Spätestens Montag, 8. März 2021, 12.00 Uhr.** Verspätet einlangende Angebote bleiben unberücksichtigt.

**Anbotsöffnung:** Die Anbotsöffnung erfolgt am Abgabetermin kommissionell und nicht öffentlich. 9/2021

## Hinweis über die Erreichbarkeit von Landesdienststellen bei Katastrophen, Unfällen u. dgl.

### I. Bezirkshauptmannschaften und Baubezirksleitungen

1. Während der Dienstzeit (08.00 bis 12.30 Uhr): Telefonnummer im Telefonbuch
2. Außerhalb der Dienstzeit sind die jeweilige Bezirkshauptmannschaft und Baubezirksleitung über die Polizeiinspektion am Sitz der Bezirkshauptmannschaft erreichbar.  
Entnehmen Sie die Telefonnummer dem Telefonbuch.  
Die Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung wird durch das Bezirkspolizeikommando,  
Tel. (059 1336) 130305, verständigt.  
Die Bezirkshauptmannschaft Leoben wird durch das Bezirkspolizeikommando,  
Tel. (059 1336) 62222, verständigt.
3. Den Dienst habenden Amtstierarzt (Wutdienst) erfahren Sie bei der Bezirkshauptmannschaft oder der zuständigen Polizeiinspektion bzw. über die Landeswarnzentrale Steiermark.

### II. Landeswarnzentrale (Fachabteilung Katastrophenschutz und Landesverteidigung)

Tel. (0316) 877-77 / Information: (0316) 877-4444 / PTA-Anschluss: (0316) 83 53 53  
LWZ-Notruf: 130 / E-Mail: [lwz@stmk.gv.at](mailto:lwz@stmk.gv.at)

#### Meldestelle für

- Ölalarm und Chemieeinsätze,
- Unwetter, Hochwasser, Sturm,
- Erdbeben, Hangrutschung, Muren-Abgänge,
- Unfälle mit auftretender Wasser- und Luftverschmutzung
- Unfälle mit gefährlichen Bränden,
- Suchaktionen,
- Strahlenunfälle sowie
- jede Art von Katastrophen und Schadensereignissen

Umwelt-Telefon: (0316) 877-3434

Krisenintervention und Psychosoziale Akutbetreuung (KIT): 0800 500 154

### Wichtige Telefonnummern und Informationen

Corona-Virus-Hotline (Covid-19) der AGES: 0800 555 621

Gesundheitshotline: 1450

Pflegehotline des Landes Steiermark: 0800 500 176

[www.gesundheit.steiermark.at](http://www.gesundheit.steiermark.at)

Mehr unter: <https://www.news.steiermark.at/cms/beitrag/12775756/156806358/>

[www.news.steiermark.at](http://www.news.steiermark.at)

[www.verwaltung.steiermark.at](http://www.verwaltung.steiermark.at)

Österreichische Post AG  
WZ 02Z032440 W  
Amt der Steiermärkischen Landesregierung  
Abteilung 2 Zentrale Dienste  
Hofgasse 15, 8010 Graz

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde antsigniert.  
Hinweise zur Prüfung finden Sie unter <https://as.stmk.gv.at>.